



Satzung
vom 13.06.2023
über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Betreuungsentgelt) für das ergänzende Betreuungsangebot der Verlässlichen Grundschule der Stadt Donaueschingen

Der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen hat am 13.06.2023 aufgrund § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 13 ff Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- 1) Die Stadt Donaueschingen bietet grundsätzlich an allen städtischen Grundschulen ein ergänzendes Betreuungsangebot im Rahmen der Verlässlichen Grundschule an.
- 2) Voraussetzung für den Betrieb einer Gruppe ist die verbindliche Anmeldung von mind. 10 Kindern.
- 3) Mit der Aufnahme in die Betreuung der Verlässlichen Grundschule entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- 4) Ein Rechtsanspruch auf Einrichtung, Beibehaltung oder Erweiterung des ergänzenden Betreuungsangebots besteht nicht.

§ 2 Zweck und Leistungsbeschreibung

- 1) Die Angebote dieser Satzung dienen der Betreuung von Kindern der Grundschule bis zum Übertritt in die weiterführenden Schulen und ermöglicht den Eltern eine ergänzende Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule.
- 2) Die Betreuung in der Verlässlichen Grundschule erfolgt an allen regulären Schultagen.
- 3) Im Rahmen des Betreuungsangebots werden sinnvolle, spielerische Aktivitäten angeboten, es findet jedoch kein Unterricht statt. Das für die Betreuung eingesetzte städtische Personal führt in dieser Zeit die Aufsicht, eine Hausaufgabenbetreuung findet nicht statt.

§ 3 Betreuungszeiten

- 1) Die Betreuung erfolgt an regulären Schultagen von Montag bis Freitag in einem bestimmten Betreuungszeitrahmen, vor und/oder nach dem Unterricht.
- 2) Die Betreuungszeit beginnt um 07:30 Uhr vor dem regulären Unterrichtsbeginn und endet spätestens um 13:15 Uhr nach dem regulären Unterrichtsende.
- 3) Während den Ferienzeiten und den beweglichen Ferientagen wird keine Betreuung angeboten.
- 4) Im Interesse des Kindes und der Betreuungsgruppe soll die Betreuung regelmäßig zu den vereinbarten Betreuungszeiten besucht werden.



- 5) Abweichende Bring- und Abholzeiten sind nur dann möglich, wenn der Schulbetrieb dadurch nicht gestört wird und dazu mit der Betreuungskraft eine schriftliche Vereinbarung getroffen wird.

§ 4 Aufnahme / Anmeldung

- 1) Aufgenommen werden Kinder, die in den Grundschulen der Stadt eingeschult sind, in den am jeweiligen Schulstandort vorgehaltenen Betreuungsangeboten. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht, die Teilnahme an der Betreuung ist freiwillig.
- 2) Für die Aufnahme in die Betreuung der Verlässlichen Grundschule ist eine schriftliche Anmeldung (vorgegebenes Anmeldeformular) der Sorgeberechtigten erforderlich.
- 3) Die Anmeldung ist verbindlich und für ein Schuljahr befristet und muss bei Bedarf jährlich wiederholt werden.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet das Amt Bildung und Soziales.
- 5) Die Gesamtzahl der Betreuungsplätze in der Verlässlichen Grundschule richtet sich je Schulstandort nach der zur Verfügung stehenden Raum- und Personalkapazität und wird von der Verwaltung in Abstimmung mit der Schulleitung für jedes Schuljahr festgelegt.
- 6) Die für den Schulbesuch bestehende Masernschutzpflicht gilt für die Teilnahme am Betreuungsangebot der Verlässlichen Grundschule entsprechend.
- 7) Von der Aufnahme ausgeschlossen sind kranke Kinder, besonders solche, die an einer ansteckenden Krankheit leiden.

§ 5 Beendigung und Ausschluss

- 1) Das Benutzungsverhältnis endet automatisch zum Schuljahresende, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 2) Eine vorzeitige Abmeldung (Kündigung) ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich und muss schriftlich unter Angabe der Gründe beim Amt Bildung und Soziales beantragt werden. Zu den besonderen Ausnahmefällen zählen zum Beispiel Schulwechsel, Wegfall von Erwerbstätigkeit, gravierende Änderungen im Stundenplan. Die Verwaltung kann über weitere Härtefallregelungen entscheiden.
- 3) Die Stadt Donaueschingen kann das Benutzungsverhältnis außerdem mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn
 - 4.1 die Sorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommen
 - 4.2 das zu entrichtende Betreuungsentgelt nicht fristgerecht bezahlt wurde
 - 4.3 das Verhalten des Kindes wiederholt oder nachhaltig den Betreuungsablauf stört (zum Beispiel durch Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder oder wenn die Weisungen des Betreuungspersonal nicht befolgt werden)
- 4) Bei Krankheit des Kindes ist eine Teilnahme an der Betreuung ausgeschlossen. Liegt eine ansteckende und/oder meldepflichtige Erkrankung nach dem Infektionsschutzgesetz vor, ist dies umgehend mitzuteilen. Grundsätzlich sind die für Schulen geltenden Gesundheitsbestimmungen zu beachten.



§ 6 Ausfall der Betreuung

- 1) Bei Unterrichtsausfällen aus besonderem Anlass (zum Beispiel Pädagogischer Tag, Lehrer-ausflug, Schülerbefreiung an Fasnacht, vorzeitiger Schulschluss am letzten Schultag vor den Ferien) entfällt auch die ergänzende Betreuung.
- 2) Die Stadt Donaueschingen organisiert für krankheitsbedingte Personalausfälle im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine Vertretung.

§ 7 Benutzungsgebühren (Betreuungsentgelt)

- 1) Für die Benutzung der Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule wird eine Benutzungsgebühr gemäß § 8 erhoben.
- 2) Die Benutzungsgebühren werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben (Veranlagungszeitraum).
- 3) Im Monat August erfolgt keine Veranlagung.
- 4) Die Benutzungsgebühren sind auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung zu entrichten.

§ 8 Gebührenhöhe

- 1) Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr richtet sich nach der Anzahl der nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners lebenden Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 2) Die Benutzungsgebühr ist wie folgt gestaffelt:

2.1 Familien mit 1 Kind	je betreutes Kind 45,00 €/Monat
2.2 Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	je betreutes Kind 35,00 €/Monat
2.3 Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	je betreutes Kind 23,00 €/Monat
2.4 Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	je betreutes Kind 8,00 €/Monat
- 3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 2, ist die Änderung vom Gebührenschuldner unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, der Stadt Donaueschingen mitzuteilen. Die Benutzungsgebühr wird für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt werden.
- 4) Für Familien, die auf Antrag Leistungen des städtischen Familienpasses bewilligt bekommen, wird eine Ermäßigung von 40 % auf die Benutzungsgebühr gewährt. Die Ermäßigung kann erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gewährt werden.

§ 9 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, die die Aufnahme im Betreuungsangebot beantragt haben.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraums (§ 7 Absatz 2), für den das Kind in der Betreuung der Verlässlichen Grundschule aufgenommen wird.



- 2) Die Gebührenschuld wird jeweils zum 15. des Kalendermonats (Veranlagungszeitraum gemäß § 7 Absatz 2) fällig.

§ 11 Aufsicht, Versicherung, Haftung

- 1) Die Betreuungskräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in die Verlässlichen Grundschule und endet mit dem Verlassen der Verlässlichen Grundschule durch das Kind, spätestens mit dem Betreuungsende (siehe § 3 Absatz 1). Der Weg zum und vom Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte. Zu stundenplanmäßigen Unterrichtszeiten obliegt die Aufsichtspflicht der Schule.
- 2) Die betreuten Kinder sind kraft Gesetzes bei der Unfallkasse Baden-Württemberg gegen Unfall versichert
 - 2.1 auf dem direkten Weg zum Betreuungsangebot und auf dem direkten Nachhauseweg
 - 2.2 während der Teilnahme am Betreuungsangebot der Verlässlichen Grundschule
- 3) Die Stadt Donaueschingen haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Donaueschingen,

Erik Pauly
Oberbürgermeister

Hinweis:

Satzungen der Stadt Donaueschingen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht bei der Stadt Donaueschingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Die Heilung tritt ferner nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.